Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch. eingest.

23.9.1932 (No. 12)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Badisches Justizministerialblatt

Berausgegeben vom Juftigminifterium.

22. Jahrgang.

Karlsruhe, ben 23. September 1932.

Mr. 12

33

Richtlinien des Staatsministeriums fur die politische Betätigung der Beamten.

Bevorftehende Wahlen geben der badischen Staatsregierung Anlaß, folgende neue Richtlinien für die politische Betätigung der Beamten bekanntzugeben:

1. Ein Beamter, der in irgend einer Weise die Bestrebungen einer Partei oder sonstiger Organisationen fördert oder unterstützt, welche einzelne oder sämtliche Grundlagen der bestehenden Verfassung des Reichs oder eines Landes mit Gewalt beseitigen will, verletzt in schwerster Weise seine Treupflicht gegenüber dem Staate; er hat die äußersten Folgen seiner Pflichtverletzung zu tragen.

2. Die Freiheit der politischen Gesinnung, die Betätigung und die Bereinigungsfreiheit in anderen Parteien sinden gemäß Artikel 130 und 118 der Reichsverfassung ihre Grenzen in den "Schranken der allgemeinen Gesehe". Dazu gehören auch die Beamtengesehe der Länder und die darin begründeten Beamtenpslichten. Der Beamte ist ferner nach Artikel 130 der Reichsverfassung Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei. Der Beamte hat daher im politischen Kampse eine seinem Amte entsprechende Zurückhaltung zu üben und bei seinen Außerungen die Grenzen einer sachlichen Auseinandersehung einzuhalten. Insbesondere sind Außerungen gegen die Regierungen des Reichs und der Länder, gegen einzelne ihrer Mitglieder, gegen Behörden oder öffentliche Einrichtungen, die diese Grenze überschreiten, zu unterlassen.

3. Das Tragen von Dienstkleidung bei parteipolitischen Beranstaltungen ist unstatthaft.

4. Innerhalb des Dienstes hat der Beamte jede parteipolitische Betätigung zu unterlassen, insbesondere ist die parteipolitische Agitation in den Diensträumen sowie das Tragen politischer Abzeichen im Dienste oder in den Diensträumen den Beamten untersagt.

Milg. Reg. IV 1.

Der Staatspräsident. Dr. Schmitt.



Erlaß vom 22. September 1932 Rr. 51250 über die Abhaltung der zweiten juriftifden Staatspriifung.

Aufgrund des § 53 der Berordnung des Staatsministeriums über die juristische Ausbildung vom 25. September 1931 (GBBl. 341) wird im Benehmen mit dem Berrn Minifter bes Innern folgendes bestimmt:

Die zweite juriftische Staatsprüfung wird bis auf weiteres jahrlich zweimal, im Frühjahr und im Spätjahr, abgehalten.

Die Bulaffungsgefuche gur Frühjahrsprüfung find in den erften drei Wochen des Monats Marg, jene gur Spatjahrsprufung in ben erften brei Bochen bes Monats September in ber vorgeschriebenen Form beim Juftigminifterium einzureichen.

Rarisruhe, ben 22. September 1932.

Allg. Reg. IV 9. Der Justizminister. In Bertretung : Dr. Schmidt.

Verweisungen auf Gefebe, Verordungen und Bekanntmachungen.

Reichsgesetblatt

I G. 403. BD. bes Reichspräfidenten gegen politischen Terror vom 9. Auguft 1932.

Milg. Reg. XVII 2.

S. 404. BD. ber Reichsregierung über die Bilbung von Sondergerichten.

Mllg. Reg. VII 3.

I S. 407. Grundfage über ben Bollgug von Feftungshaft.

Mllg. Reg. XVII 11.

I S. 425. BD. bes Reichspräfibenten vom 4. September 1932 gur Belebung ber Birtichaft. Mllg. Reg. XV 1.

Gefet = und Berordnungsblatt

S. 183. BD. vom 19. Juli 1932 zur Berlängerung ber Pachtichutordnung.

Dritte Saushaltsnotverordnung bom 25. Auguft 1932.

Mllg. Reg. XVIII 4 u. 8, XII 1, VI 1 u. 4, VII 2, III 1 u. 2, IX 2, IV 1 u. 2.

S. 200. Bet. vom 26. Auguft 1932 über Anderung der Dienftweisung für die Gemeindegerichte. Mug. Reg. VII 10.

Buchanzeige.

Im Berlag C. S. Bed'ichen Berlagsbuchhandlung in München ift ericbienen: Ber= ficerungsvertragsgefes, erläutert an der Sand der Rechtsprechung, vornehmlich ber des Reichsgerichts von Dr. Otto Barneper, Reichsgerichtsrat. 1932. Leinenband 9 AM.

Drud und Berlag von Malich & Bogel in Rarlsrube.